

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 11-12

Rubrik: Kanton Basel-Stadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch gar keine Dienste geleistet hat. — Diese Bemerkungen sind lediglich im Interesse der Sache und ohne alle weitere Nebenrücksicht geschrieben worden, um durch künftige Abhilfe in der besprochenen Sache zu verhüten, daß die Lehrerschaft am Ende selbst zu allfälligem Petitioniren ihre Zuflucht nehmen müsse.

Kanton Basel-Stadt.

Mädchenschulen in Basel. Die Stadt Basel wird in 4 Kirchgemeinden eingetheilt, von welchen die Münstergemeinde, die St. Leonhards- und die St. Petersgemeinde Großbasel umfassen, die St. Theodorsgemeinde aber Klein-Basel angehört. Die Bevölkerung dieser 4 Gemeinden hat in den letzten 10 Jahren um 7000 Seelen zugenommen und steigt jetzt auf 22000 Seelen. Für Beschulung der sämtlichen weiblichen Jugend ist nun auf folgende Weise gesorgt.

Bis zum Jahr 1822 gab es nur zwei öffentliche Elementarschulen für Töchter. Am 8. Aug. 1822 aber „fand der damalige große Rath sich bewogen, die Anzahl der Mädchenschulen der Stadt zu vermehren und in denselben zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.“ „Es sollen, heißt es im Gesetz, die Mädchen der Kirchengemeinden der Stadt Unterricht erhalten in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in gemeinnützigen Kenntnissen und im Singen, und soll bei diesem Unterricht vorzüglich die Uebung des Verstandes und Bildung des Herzens beabsichtigt werden. Außer diesem Unterricht soll auch Anleitung zu den nöthigsten weiblichen Arbeiten gegeben werden.

Jede Mädchenschule erhält einen Lehrer und eine Lehrerin und die nöthigen Gehilfen und zerfällt in 2 Klassen, in eine Elementar- und in eine Realklasse, welchen täglich von 8–11 und von 1–4 Uhr Unterricht ertheilt wird. Die Kinder der Elementarklasse bezahlen ein monatliches Schulgeld von 4½ Bk., die der Realklasse von 5½ Baken.

Die fixe Besoldung des Lehrers beträgt 800 Fr. nebst freier Wohnung, und er bezieht überdies die Hälfte des Schulgelds; die Lehrerin ist besoldet mit 500 Fr. und der Hälfte vom Schulgeld; die Gehilfin bezieht jährlich 240 Fr.

Die dermalen bestehenden zwei Mädchenschulen sollen mit Beförderung nach Anleit gegenwärtigen Gesetzes eingerichtet werden, für die Zukunft aber wird dem Kleinen Rath überlassen, auf einen Vorschlag des Erziehungsraths diese Schulen nach Bedürfniß bis auf die Zahl von 4, eine in jeder Pfarrgemeinde der Stadt, zu vermehren.“

Dies der Sinn des Gesetzes für die sogenannten Mädchenschulen der Kirchengemeinden Basels. Es geht aus diesem Gesetz hervor, daß früher, nämlich vor 1822, für die Beschulung der Mädchen von Seite des Staates etwas mehr als nichts gethan wurde. Wenn auch die Bevölkerung vormals geringer war, so stieg sie doch im Jahr

1816 schon auf 15000 Seelen, und zwei Mädchenschulen waren für das damalige Bedürfniß so wenig hinreichend, als die jetzigen Anstalten den Forderungen unserer Zeit entsprechen. Die Folgen solcher Mangelhaftigkeit in der Schuleinrichtung kann wohl Jeder ermessen; besonders treten sie aber dem in ihrer wahren Gestalt entgegen, welcher Gelegenheit hat, den Bildungsstand derjenigen unter dem weiblichen Geschlecht kennen zu lernen, deren Jugendzeit um 20 und mehr Jahre in der Vergangenheit liegt, und deren Verhältnisse überdies von der Art waren, daß sie außer den Bildungsstätten ihrer Vaterstadt keine andern besuchen konnten. So stand es übrigens zu seiner Zeit nicht nur in Basel, sondern beinahe überall. Wie nun die Zeit ernster die Nothwendigkeit einer bessern Bildung auch des weiblichen Geschlechts herausstellte, waren es einzelne unter den Einsichtigern und Wohlhabendern, welche ihren Töchtern durch Hauslehrer und Hauslehrerinnen oder dadurch zu helfen suchten, daß sie die Kinder einer Pension übergaben oder dieselben ins sogenannte Welschland schickten. Endlich, als das Bedürfniß laut genug sprach, fanden die Regierungen sich bewogen, den Forderungen der Zeit Gehör zu schenken. In Basel geschah dies, wie aus dem angeführten Gesetz hervorgeht, auf eine ziemlich mangelhafte Weise. Freilich war dieses Gesetz nicht in dem Grade mangelhaft, als es dem Beobachter in der Ferne leicht scheinen möchte; denn offenbar wollte der Gesetzgeber durch den Erlaß vom 8. August 1822 nicht Schulen errichten für die Töchter aller Stände, sondern zunächst für die der unbemitteltesten Klasse. Die Erfahrung von 14—16 Jahren hat den Sinn des Gesetzes bis zur Evidenz ausgedeutet; nie hätten die Reichen und sogenannten Vornehmen, selten die mittlern Stände die neuerrichteten Schulen für ihre Töchter benützt. Durch das niedrig angelegte Schulgeld, durch die geringe Zahl von Klassen und Lehrern, durch die Art der Lehrgegenstände war dem Gesetz sein Zweck deutlich genug auf die Stirne gedrückt. Theils war für die Vermöglichen bereits auf andere Weise fürgesorgt, theils mochte man denken, es hätten dieselben Mittel in Händen, es in Zukunft noch zu thun.

Kanton Bern.

I. Der Verein für christliche Volksbildung, vom April 1833 an bestehend, hat richtig erkannt, daß die Armuth und Versunkenheit sehr vieler Glieder der untersten Volksklasse am sichersten durch eine bessere Bildung derselben bekämpft werde, und er hat deshalb seine ganze Aufmerksamkeit auf die Errichtung von Armen-Erziehungsanstalten gerichtet. Es ist aber auch sehr erfreulich, daß seine Bestrebungen im Lande Anklang finden, was sich daraus ergibt, daß seine Einnahmen an freiwilligen Beiträgen vom J. 1833 bis Ende 1836 zusammen Fr. 10,137. 17½ Rp. betragen. Zu dieser Summe hat das Erziehungsdepartement 300 Fr., die Stadt Bern (durch einzelne Vereine und Privatpersonen) 3091 Fr. 95 Rp.,